

Summe betrieblicher Erträge im Kalenderjahr 2019 (gemäß § 2 Absatz 3 BremAltPflAusglV)

_____, _____ €

Einrichtungen ambulanter Pflege

Die Summe aller im vergangenen Kalenderjahr (2019) erzielten Erträge aus Leistungen im Sinne der §§ 36 und 45b SGB XI für alle Pflegebedürftigen der Pflegegrade 1 bis 5 sowie aus Leistungen der Hilfe zur Pflege im Sinne der §§ 64b, 64i und 66 SGB XII).

Einrichtungen teilstationärer Pflege

Die Summe aller im vergangenen Kalenderjahr (2019) erzielten Erträge aus Leistungen im Sinne der §§ 41 und 45b SGB XI für alle Pflegebedürftigen der Pflegegrade 1 bis 5 sowie aus Leistungen der Hilfe zur Pflege im Sinne der §§ 64g, 64i und 66 SGB XII.

Einrichtungen stationärer Pflege

Die Summe aller im vergangenen Kalenderjahr (2019) erzielten Erträge aus Leistungen im Sinne der §§ 42, 43 und 45b SGB XI für alle Pflegebedürftigen der Pflegegrade 1 bis 5 sowie aus Leistungen der Hilfe zur Pflege im Sinne der §§ 64h, 64i, 65 und 66 SGB XII.

Alle Einrichtungen

Nicht einzubeziehen sind Erträge aus:

- Leistungen des SGB V,
- Refinanzierung investiver Aufwendungen (Investitionskosten),
- Entgelten zur Refinanzierung der Ausgleichsbeträge,
- Leistungen der Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI und § 64c SGB XII),
- Entgelten zur Refinanzierung der Ausbildungsvergütungen (§ 82a SGB XI),
- Entgelten für Unterkunft und Verpflegung (§ 87 SGB XI),
- Entgelten für Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung gemäß § 43b SGB XI
- Zusatzleistungen (§ 88 SGB XI).
- Beratungsgesprächen nach § 37 Abs. 3 SGB XI

Anzahl der Pflegeplätze (gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 8 BremAltPflAusglV)

_____ Plätze

Nur auszufüllen, wenn voll- oder teilstationäre Pflegeplätze vorhanden sind. Maßgeblich sind die von den Pflegekassen durch Versorgungsvertrag gemäß § 72 SGB XI zugelassenen stationären oder teilstationären Pflegeplätze zum Stichtag 01.09.2020.

Voraussichtliche Höhe der Ausbildungsvergütungen in 2020 (gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 3, 4 und 5 BremAltPflAusglV)

_____, _____ €

Die Gesamtsumme aller voraussichtlich im Kalenderjahr 2020 zu zahlenden Ausbildungsvergütungen gemäß Formblatt „Angaben zu den Auszubildenden - Meldung der voraussichtlichen Ausbildungskosten“/ Spalte 11 Gesamtsumme. Werden mehrere Formblätter ausgefüllt, so sind die jeweiligen Summen zu addieren und als Gesamtsumme hier einzutragen.

Ausnahmetatbestand wird geltend gemacht (gemäß § 8 Absatz 3, 4 oder 5 BremAltPflAusglV)

Wenn ein Ausnahmetatbestand geltend gemacht wird (siehe „Ausfüllhinweise zum Erhebungsbogen“), bitte einen Antrag mit geeigneten Nachweisen über den anrechenbaren Umsatz im ersten Kalenderhalbjahr 2020 bzw. eine unterschriebene Aufstellung der Belegung und Auslastung des ersten Kalenderhalbjahres 2020 gesondert beifügen.

Anzahl der für das aktuelle Ausbildungsjahr (2020) angebotenen, aber nicht besetzten Ausbildungsplätze (gemäß § 5 Absatz 4 BremAltPflAusglV)

Entsprechend der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung weisen wir darauf hin, dass personenbezogene Daten von Ihnen als Ansprechpartner/In für Rückfragen und zum Versand der Bescheide vom Statistischen Landesamt gespeichert werden.

Sie können beim Statistischen Landesamt jederzeit Auskunft über Art und Umfang der gespeicherten Daten verlangen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird hiermit bestätigt. Die Datenschutzhinweise wurden zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Einrichtungsstempel / rechtsverbindliche Unterschrift

Angaben zu den Auszubildenden – Meldung der voraussichtlichen Ausbildungskosten 2020

- Ausbildungsumlage in der Altenpflege Bremen -

Hinweis: Für jedes Ausbildungsverhältnis ist ein separater Bogen zu verwenden!

IK (z.B. 123 456 789):

1. Lfd.-Nr. Auszubildende/r

Bitte vergeben Sie die lfd. Nr. der Auszubildenden nach folgendem Prinzip: lfd. Nr. vierstellig, Monat und Jahr des Ausbildungsbeginns sechsstellig (z. Bsp. 0001 09.2020). Diese Nummer ist auch nach Beendigung der Ausbildung nur dieser Person zugeordnet. Sie kann nicht erneut vergeben werden

Ausbildungsbeginn / Ausbildungsende

 /

In Einrichtung als Auszubildende/r beschäftigt seit /bis

 /

Bei Aufnahme einer/eines Auszubildenden aus einem anderen Betrieb geben Sie bitte das Aufnahmedatum an. Bei Abbruch des Ausbildungsverhältnisses geben Sie bitte das Austrittsdatum an

Ausbildungsplatzwechsel *1

Teilzeitausbildung *2

*1 Bitte nur dann ankreuzen, wenn der/die jeweilige Auszubildende die in einem anderen Ausbildungsbetrieb begonnene Ausbildung in Ihrem Betrieb fortsetzt.

*2 Bitte hier ankreuzen, wenn die Ausbildung nicht in Vollzeit durchgeführt wird, sondern in Teilzeit (bspw. in sogenannten "berufsbegleitenden" Ausbildungen). In diesem Fall ist der Ausbildungsvertrag in Kopie mit dem Erhebungsbogen einzureichen.

2. Name und Ort der kooperierenden Altenpflegeschule _____

3. Ausbildungsjahr

1. Lehrjahr

2. Lehrjahr

3. Lehrjahr

Bitte ankreuzen, in welchem Ausbildungsjahr sich die/der jeweilige Auszubildende am 01.09.2020 befinden wird

4. Vertragsart

Ausbildungsvertrag

Arbeitsvertrag

Bitte ankreuzen, ob die Ausbildung auf Grundlage eines Ausbildungs- oder Arbeitsvertrages durchgeführt wird (Ausbildungskosten für Mitarbeiter auf Grundlage eines Arbeitsvertrages sind nicht erstattungsfähig)

5. Ausbildungsvergütung

Euro

Summe der an die/den Auszubildende/n im Kalenderjahr 2020 voraussichtlich zu zahlenden Ausbildungsvergütung (Arbeitnehmer-Brutto **ohne Abschlussprämie und ohne Jahressonderzahlung**)

6. AG-Anteil zur Sozialversicherung

Euro

Summe der für die/den Auszubildende/n im Kalenderjahr 2020 voraussichtlich zu zahlenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Renten-, und Arbeitslosenversicherung, Insolvenzgeldumlage)

7. Tarifliche Zulagen

Euro

Summe aller im Kalenderjahr 2020 voraussichtlich zu zahlenden Zulagen gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 3 BremAltPflAusgV

8. Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge

Euro

Summe der für die/den Auszubildende/n im Kalenderjahr 2020 voraussichtlich zu zahlenden Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge

9. Weiterbildungskosten

Euro

Summe der für die/den Auszubildende/n im Kalenderjahr 2020 voraussichtlich zu zahlenden Weiterbildungskosten gemäß § 17 Absatz 1a AltPflG in Verbindung mit § 83 Absatz 1 Nr. 2 bis 4 SGB III (Kinderbetreuungskosten, Fahrtkosten und Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung) - **Nur im 3. Ausbildungsjahr der Altenpflege**

10. Förderung durch Dritte

Euro

Höhe und Art der für die/den Auszubildende/n erhaltenen Förderungen von Seiten Dritter (z.B. ARGE, ESF, WeGebAU). Diese sind von den angegebenen Ausbildungskosten abzuziehen. Programme wie z.B. ARGE und WeGebAU sind **nicht** erstattungsfähige Förderungen.

11. Gesamtsumme

Euro

(gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 3, 4 und 5 BremAltPflAusgV) - Summe der unter Nr. 5 bis 9 eingetragenen Kosten abzgl. der unter Nr. 10 notierten Förderung durch Dritte

Datum / Stempel / Rechtsverbindliche Unterschrift

Ausfüllhilfe zum Erhebungsbogen 2020

IK	9-stelliges IK (Institutionskennzeichen) der Einrichtung <table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 20px;">1</td> <td style="width: 20px;">2</td> <td style="width: 20px;">3</td> <td style="width: 20px;">4</td> <td style="width: 20px;">5</td> <td style="width: 20px;">6</td> <td style="width: 20px;">7</td> <td style="width: 20px;">8</td> <td style="width: 20px;">9</td> </tr> </table>	1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
Inkrafttreten des Versorgungsvertrages	Datum des Inkrafttretens des Versorgungsvertrages									
Art der Einrichtung	<p>ambulant: Einrichtungen, die Leistungen im Sinne des § 36 SGB XI erbringen</p> <p>teilstationär: Einrichtungen der Tages- bzw. Nachtpflege, die Leistungen im Sinne des § 41 SGB XI erbringen</p> <p>stationär: Einrichtungen, die Leistungen im Sinne der §§ 42 und 43 SGB XI erbringen. Auch selbständig wirtschaftende Einrichtungen mit eigener Zulassung als Kurzzeitpflegeeinrichtung, die Leistungen im Sinne des § 42 SGB XI auf allen Plätzen erbringen</p> <p>Eingeschlossen sind Einrichtungen auch, soweit ihr/e Betreiber/in gem. § 91 Absatz 1 SGB XI auf eine vertragliche Regelung der Pflegevergütung nach §§ 85 und 89 SGB XI verzichtet hat</p>									
Name der Einrichtung	Im Versorgungsvertrag eingetragener (Firmen-)Name bzw. bei Einzelfirmen der bei der Gewerbeanmeldung benutzte Name									
Straße, PLZ, Ort	Betriebssitz der Einrichtung									
Ansprechpartner/in	Name der Person, die mündlich und schriftlich zur Auskunft berechtigt ist und Rückfragen beantworten kann									
Telefon/Telefax	Durchwahl des Ansprechpartners/der Ansprechpartnerin bzw. Fax-Nr. für die Zusendung von Bescheiden									
E-Mail	E-Mail für die zukünftige elektronische Zusendung von Unterlagen (z. B. Erhebungsbögen), mit einer personalisierten Adresse (z. B. Erika.Muster@einrichtung.de und nicht info@einrichtung.de)									
ggf.: abweichende Adresse Ansprechpartner/in bzw. Träger	Nur auszufüllen, wenn nicht mit der Einrichtungsadresse identisch									
Kontoinhaber/in	Name der Person oder Firma, die als Kontoinhaber/in für das Konto eingetragen ist, über das der Zahlungsverkehr abgewickelt werden soll									
IBAN	Bei der IBAN handelt es sich um eine weltweit gültige Nummer für Ihr Girokonto									
Name der Bank	Name des kontoführenden Kreditinstitutes									
Betriebliche Erträge ambulante Pflege	Anzugeben sind alle in 2019 erzielten Erträge aus Leistungen im Sinne von §§ 36 SGB XI für alle Pflegebedürftigen der Pflegegrade 1 bis 5, aus Leistungen im Sinne von § 45b SGB XI zur Entlastung pflegender Angehöriger sowie aus Leistungen im Sinne von §§ 64b, 64i und 66 SGB XII, unabhängig vom Kostenträger. Dazu gehören entsprechend auch Erträge von Diensten, die auf eine vertragliche Regelung der Pflegevergütung nach den §§ 85 und 89 verzichten und den Preis für ihre Leistungen unmittelbar mit den Pflegebedürftigen vereinbaren.									
teilstationäre Pflege	Die Summe aller im vergangenen Kalenderjahr (2019) erzielten Erträge aus Leistungen im Sinne des § 41 und 45b SGB XI sowie aus Leistungen im Sinne der §§ 64g, 64i und 66 SGB XII. Hierzu gehören entsprechend auch Erträge von Diensten, die auf eine vertragliche Regelung der Pflegevergütung nach den §§ 85 und 89 verzichten und den Preis für ihre Leistungen unmittelbar mit den Pflegebedürftigen vereinbaren.									
stationäre Pflege	Die Summe aller im vergangenen Kalenderjahr (2019) erzielten Erträge aus Leistungen im Sinne der §§ 42 und 43 SGB XI sowie aus Leistungen im Sinne der §§ 64h, 64i, 65 und 66 SGB XII. Hierzu gehören entsprechend auch Erträge von Diensten, die auf eine vertragliche Regelung der Pflegevergütung nach den §§ 85 und 89 verzichten und den Preis für ihre Leistungen unmittelbar mit den Pflegebedürftigen vereinbaren.									

Alle Einrichtungen

Nicht einzubeziehen sind Erträge aus:

- Leistungen des SGB V,
- Refinanzierung investiver Aufwendungen (Investitionskosten),
- Entgelten zur Refinanzierung der Ausgleichsbeträge,
- Leistungen der Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI und § 64c SGB XII),
- Entgelten zur Refinanzierung der Ausbildungsvergütungen (§ 82a SGB XI),
- Entgelten für Unterkunft und Verpflegung (§ 87 SGB XI),
- Entgelten für Leistungen der zusätzlichen Betreuung & Aktivierung gemäß § 43b SGB XI
- Zusatzleistungen (§ 88 SGB XI).
- Beratungsgesprächen nach § 37 Abs. 3 SGB XI

Anzahl Pflegeplätze

Anzahl der voll-/teilstationären Pflegeplätze nach dem Versorgungsvertrag im Festsetzungsjahr 2020

Voraussichtliche Höhe der Ausbildungsvergütung

Hier ist die Summe aller voraussichtlich für das Kalenderjahr 2020 zu gewährenden Aufwendungen für Ausbildungsvergütungen gemäß Formblatt „Angaben zu den Auszubildenden 2020“ anzugeben. Sollten mehrere Formblätter ausgefüllt worden sein, sind die jeweiligen Gesamtsummen zu addieren

Ausnahmetatbestand wird geltend gemacht (gemäß § 8 Absatz 3, 4 oder 5 BremAltPflAusgIV)

Ambulante Pflege Weist der/die Betreiber/in einer ambulanten Einrichtung bis zum 1. September 2020 nach, dass der anrechenbare Umsatz im ersten Halbjahr 2020 gegenüber dem Vorjahr um mehr als 20% zurückgegangen ist, kann der Ausgleichsbetrag abweichend vom Regelverfahren festgesetzt werden. Dafür wird der Umsatz des ersten Kalenderhalbjahres auf das volle Kalenderjahr hochgerechnet

Teil- / Vollstationäre Pflege Weist der/die Betreiber/in einer teil- oder vollstationären Einrichtung bis zum 1. September 2020 nach, dass die Anzahl der Pflegeplätze bis zum 1. September 2020 um mindestens 10 Prozent reduziert oder erweitert wird, kann der Ausgleichsbetrag auf Antrag unter Berücksichtigung der geänderten Anzahl der Pflegeplätze festgesetzt werden.
Weist der Betreiber einer teil- oder vollstationären Einrichtung bis zum 1. September 2020 nach, dass die tatsächliche durchschnittliche Belegung die Anzahl der Pflegeplätze in den ersten 6 Monaten um mehr als 20% unterschritten hat, kann der Ausgleichsbetrag auf Antrag nach der tatsächlichen durchschnittlichen Belegung der Einrichtung im ersten Halbjahr festgesetzt werden. (Abwesenheitstage im Sinne des § 87a Absatz 1 Satz 6 SGB XI, für welche der/die Betreiber/in der Einrichtung eine Pflegevergütung erhält, stellen Belegungstage dar.) Bitte einen geeigneten und unterschriebenen Nachweis über den anrechenbaren Umsatz im ersten Halbjahr 2020 bzw. eine Aufstellung der Belegung und Auslastung im ersten Halbjahr 2020 auf gesondertem Blatt beifügen

Anzahl angebotener und nicht besetzter Ausbildungsplätze (entfällt in 2020)

~~Falls nicht alle von Ihnen angebotenen Ausbildungsplätze besetzt werden konnten, tragen Sie hier bitte die Anzahl der nicht besetzten Ausbildungsplätze ein. Nicht gemeint sind die Ausbildungsplätze, die nach dem 01.09.2020 besetzt werden und für die eine Altenpflegeschule ein Bestätigungsschreiben vorgelegt hat (vgl. § 5 Absatz 2 Nr. 2 BremAltPflAusgIV)~~

Ausfüllhilfe Formblatt „Angaben zu den Auszubildenden 2020“

IK

9-stelliges IK (Institutionskennzeichen) der Einrichtung

1	2	3	4	5	6	7	8	9
---	---	---	---	---	---	---	---	---

Laufende Nr. des/der Auszubildenden
(Nr. 1)

Um eine eindeutige Identifikation von Auszubildenden nach datenschutzrechtlichen Grundsätzen vorzunehmen, bitte wie folgt verfahren: Durchnummerierung aller Auszubildenden und Vergabe einer laufenden 4-stelligen Nummer plus Monat und Jahr des Ausbildungsbeginns (Beispiel: Erika Muster = 0001 09.2020). **Diese Nummer ist auch nach Beendigung der Ausbildung nur dieser Person zugeordnet und kann nicht neu vergeben werden!** (Beispiel: Erika Muster beginnt die Ausbildung im August 2020 und bekommt nicht die 0001 09.2020, sondern z.B. die Nr. 0011 09.2020). Mit dieser Kennzeichnung erhält jeder Auszubildende in Verbindung mit der Einrichtungs-ID ein eindeutiges Pseudonym. *Die Einrichtung muss einen Nachweis über die Zuordnung der Auszubildenden zu Prüfzwecken aufbewahren und ist verpflichtet, auf Anforderung entsprechende Nachweise vorzulegen.*

~~Hier können Sie auch die geplanten Auszubildenden eintragen, deren Ausbildungsbeginn in 2020, aber nach dem 1. September liegt. Sie benötigen für ein geplantes Auszubildendenverhältnis ein Bestätigungsschreiben von der für die theoretische Ausbildung vorgesehenen Altenpflegeschule. Die Altenpflegeschule bestätigt darin das voraussichtliche Zustandekommen des Auszubildendenverhältnisses. Bitte senden Sie dieses Bestätigungsschreiben in Kopie mit. Sie sichern sich durch dieses Verfahren, dass diese Auszubildendenverhältnisse bei der Berechnung des Finanzierungsbedarfs der Ausbildungsumlage verbindlich berücksichtigt werden. (entfällt in 2020)~~

Neben dem Beginn und dem (voraussichtlichen) Ende der Ausbildung ist hier zusätzlich anzugeben, in welchem Zeitraum die/der Auszubildende (voraussichtlich) in Ihrer Einrichtung als Auszubildende(r) beschäftigt war bzw. ist

Wechsel Ausbildungsbetrieb

Bitte nur dann ankreuzen, wenn der/die jeweilige Auszubildende die in einem anderen Ausbildungsbetrieb begonnene Ausbildung in Ihrem Betrieb fortsetzt.

Teilzeitausbildung

Bitte ankreuzen, wenn die Ausbildung nicht in Vollzeit durchgeführt wird, sondern in Teilzeit (bspw. in sogenannten "berufsbegleitenden" Ausbildungen). In diesem Fall ist der Ausbildungsvertrag in Kopie mit dem Erhebungsbogen einzureichen.

Name und Ort der kooperierenden Altenpflegeschule (Nr. 2)

Hier sind Name und Ort der kooperierenden Altenpflegeschule für jedes Auszubildendenverhältnis anzugeben (siehe § 5 Absatz 2 Nr. 9 BremAltPflAusgIV)

Altenpflege-Ausbildung (Nr. 3)	Bitte ankreuzen, in welchem Ausbildungsjahr sich der/die jeweilige Auszubildende am 01.09.2020 befindet
Ausbildungsvertrag oder Arbeitsvertrag (Nr. 4)	Hier ist anzugeben, ob das jeweilige Ausbildungsverhältnis auf Grundlage eines Ausbildungsvertrages oder eines Arbeitsvertrages durchgeführt wird. Achtung! Ausbildungsverhältnisse, die auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages durchgeführt werden (bspw. im Rahmen einer Förderung durch die Agentur für Arbeit im Programm WeGebAU) sind nicht erstattungsfähig! Siehe hierzu „Hinweise zur Anerkennung von Ausbildungsverhältnissen entsprechend der Bremischen Altenpflegeausgleichsverordnung“
Ausbildungsvergütung (Nr. 5)	Summe der an den/die jeweilige/n Auszubildende/n für das gesamte Kalenderjahr 2020 voraussichtlich zu zahlenden Ausbildungsvergütung (Arbeitnehmerbruttovergütung ohne Jahressonderzahlung und ohne Abschlussprämie) (siehe § 5 Absatz 2 Nr. 3 BremAltPflAusgIV)
Arbeitgeber-Anteil zur Sozialversicherung (Nr. 6)	Summe aller für die/den jeweilige/n Auszubildende/n für das Kalenderjahr 2020 voraussichtlich zu zahlenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (siehe § 5 Absatz 2 Nr. 3 BremAltPflAusgIV)
Höhe der Zulagen (Nr. 7)	Summe aller für die/den jeweilige/n Auszubildende/n für das Kalenderjahr 2020 voraussichtlich zu zahlenden tariflichen Zulagen ohne Abschlussprämie (siehe § 5 Absatz 2 Nr. 3 BremAltPflAusgIV)
betriebliche Altersvorsorge (Nr. 8)	Arbeitgeberbeiträge zur betrieblichen Altersvorsorge (siehe § 5 Absatz 2 Nr. 3 BremAltPflAusgIV)
Weiterbildungskosten (Nr. 9)	Hier findet § 17 Absatz 1a AltPflG Anwendung: „Im dritten Ausbildungsjahr einer Weiterbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger, die nach dem 31. Dezember 2005 beginnt, hat der Träger der praktischen Ausbildung der Schülerin oder dem Schüler über die Ausbildungsvergütung hinaus, die Weiterbildungskosten entsprechend § 83 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zu erstatten, sofern diese im dritten Ausbildungsjahr anfallen“. Nach § 83 Absatz 1 Nr. 2 bis 4 SGB III sind Weiterbildungskosten unter anderem die durch die Weiterbildung unmittelbar entstehenden <ul style="list-style-type: none"> • Fahrkosten, • Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung, • Kosten für die Betreuung von Kindern. (siehe § 5 Absatz 2 Nr. 5 BremAltPflAusgIV) •
Förderung durch Dritte? Falls ja: Durch wen? Höhe der Förderung (Nr. 10)	Ausbildungskosten, die durch Dritte, wie z.B. Jobcenter, Agentur für Arbeit, ESF etc. erstattet werden, sind keine erstattungsfähigen Aufwendungen und werden von den Aufwendungen für Ausbildungsverhältnisse abgezogen
Gesamtsumme gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 3,4,5 BremAltPflAusgIV (Nr. 11)	Summe der unter den Nr. 5-9 eingetragenen Kosten abzgl. der voraussichtlich zu erhaltenden Förderung durch Dritte (Nr. 10)
Ausbildungsbeginn nach dem 01.09.2020 (Nr. 12)	Beginnt die Ausbildung in der Zeit zwischen dem 01.09.2020 und dem 31.12.2020, so markieren Sie hier bitte das entsprechende Kästchen. Denken Sie bitte daran ein entsprechendes Bestätigungsschreiben der Altenpflegeschule beizufügen. Ein Musterschreiben können Sie sich von unserer Webseite herunterladen (entfällt in 2020)

Hinweise zur Anerkennung von Ausbildungsverhältnissen entsprechend der Bremischen Altenpflegeausgleichsverordnung

Zur Beseitigung des Mangels an Ausbildungsplätzen in der Altenpflege wird in Bremen seit dem 1. Juli 2015 ein Ausgleichsverfahren zur Aufbringung der Ausbildungskosten durchgeführt. Dieses Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Bremischen Altenpflegeausgleichsverordnung. Diese Verordnung wurde 2015 vom Bremer Senat beschlossen. Auf Grundlage dieser Bremischen Altenpflegeausgleichsverordnung erhalten Sie nachstehend einige praktische Hinweise zur Anerkennung von Ausbildungsverhältnissen im Sinne dieser Verordnung.

1. Wer ist Auszubildende/r im Sinne der Bremischen Altenpflegeausgleichsverordnung?

Alle Schülerinnen und Schüler von Altenpflegeschulen, denen die praktische Ausbildung in ambulanten oder stationären Bremer Pflegeeinrichtungen vermittelt wird (vgl. § 2 Absatz 1 BremAltPflAusglV und § 4 Absatz 3 Satz 1 AltPflG) und mit denen ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen ist, in dem eine Ausbildungsvergütung vereinbart ist (vgl. § 2 Absatz 1 BremAltPflAusglV).

Sie sind dann keine Auszubildenden im Sinne der BremAltPflAusglV, wenn zwischen ihnen und den in § 3 genannten teilnehmenden Einrichtungen ein nicht ruhender Arbeitsvertrag besteht (siehe § 2 Abs. 1 BremAltPflAusglV)

2. Gibt es Sonderformen von anerkennungsfähigen Ausbildungsverhältnissen?

Teilzeitausbildung: Auszubildende, die sich entsprechend § 4 Absatz 5 AltPflG in einer Teilzeitausbildung (bis zu 5 Jahre) befinden, sind Auszubildende im Sinne der BremAltPflAusglV, sofern ein gültiger Ausbildungsvertrag mit vereinbarter Ausbildungsvergütung abgeschlossen ist (s. 1.). In diesem Fall legen Sie bitte den Ausbildungsvertrag in Kopie bei.

3. Wie muss ein Ausbildungsvertrag im Sinne der Ausbildungsumlage gestaltet sein?

Die Mindestanforderungen an einen Ausbildungsvertrag zum/r Altenpfleger/in sind im Altenpflegegesetz in § 13 Absatz 2 festgelegt.

- Entscheidend ist, dass dem zwischen Ausbildungsbetrieb und Auszubildendem/r abgeschlossenen Ausbildungsvertrag durch Unterschrift von der staatlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten Altenpflegeschule zugestimmt wurde (s. § 13 Absatz 6 AltPflG).
- In dem Ausbildungsvertrag muss eine angemessene Ausbildungsvergütung vereinbart sein (vgl. § 2 Absatz 1 BremAltPflAusglV und § 17 Absatz 1 AltPflG).

4. Gibt es eine Untergrenze für die Angemessenheit einer Ausbildungsvergütung?

Die Bremische Altenpflegeausgleichsverordnung bestimmt keine Untergrenze von Ausbildungsvergütungen.

Wenn die Ausbildungsvergütung aber die einschlägige tarifliche, branchenübliche oder in den AVR-Diakonie festgelegte Vergütung um mehr als 20 Prozent unterschreitet, ist sie allerdings nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nicht mehr angemessen (Urteil des BAG vom 23.8.2011, 3 AZR 575/09).

5. Gibt es eine Obergrenze der Ausbildungsvergütung, die im Rahmen des Ausgleichsverfahrens erstattet werden kann?

Die Höhe der Ausbildungsvergütung, die im Rahmen des Ausgleichsverfahrens maximal anerkannt werden kann, betragen:

Stand bis 28. Februar 2020

1. Ausbildungsjahr € 1.090,69 brutto
2. Ausbildungsjahr € 1.152,07 brutto
3. Ausbildungsjahr € 1.253,38 brutto

Stand ab 1. März 2020

1. Ausbildungsjahr € 1.140,69 brutto
2. Ausbildungsjahr € 1.207,07 brutto
3. Ausbildungsjahr € 1.303,38 brutto

Das bedeutet für Nachqualifizierungsmaßnahmen, dass die im Ausbildungsvertrag vereinbarte Ausbildungsvergütung durchaus dem bisherigen Arbeitsentgelt entsprechen kann. Im Rahmen des Ausgleichsverfahrens werden aber nur Ausbildungsvergütungen bis zu der o.g. Tarifgrenze berücksichtigt und erstattet, und dies nur dann, wenn keine WeGebAU- oder AEZ-Förderung geleistet wird.

6. Sind nur Ausbildungsvergütungen erstattungsfähig?

Der Umfang der erstattungsfähigen Ausbildungskosten ist in der BremAltPflAusglV geregelt. Im Erhebungsbogen und den Ausfüllhinweisen sind die erstattungsfähigen Kosten aufgeführt und erläutert. Es handelt sich um die

- Brutto-Ausbildungsvergütung einschließlich tariflicher Zulagen ohne Jahressonderzahlung und ohne Abschlussprämie
- Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung
- Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge
- Weiterbildungskosten der Auszubildenden nach § 17 Absatz 1a Altenpflegegesetz i. V. m. § 83 Absatz 1 Nr. 2-4 SGB III (betrifft nur das 3. Ausbildungsjahr)

7. Können Arbeitnehmer/innen, für die eine WeGebAU-Förderung durch die Arbeitsagentur bewilligt wurde, Auszubildende i.S. der Bremischen Altenpflegeausgleichsverordnung sein?

Nein! Da diese Förderung der Arbeitsagentur ein Arbeitsverhältnis voraussetzt, kann eine Anerkennung dieses Ausbildungsverhältnisses im Sinne der Bremischen Altenpflegeausgleichsverordnung nicht erfolgen.